

Sachstandsbericht zum Antrag „Einführung eines Innenstadt-Kleinbusses oder alternativer Beförderungsmöglichkeiten“ vom 23.01.2024

Zum Antrag wurde bereits im BVA am 19.09.2018 ein Bericht der Verwaltung abgegeben (siehe Präsentation in der Anlage). Die Erarbeitung eines, wie im Antrag beschriebenen Konzeptes liegt demnach vor. Als Hemmnis zur Umsetzung stellte sich bisher die Finanzierung und das Betreibermodell dar.

Die Verwaltung schlägt vor, den Baustein „Fahrzeugkonzept“ aktualisieren zu lassen sowie Fördermöglichkeiten in Bezug auf das Fahrzeug oder den Betrieb zu recherchieren. Mit möglichen Kooperationspartnern, wie dem Märkischen Kreis als Aufgabenträger und der Märkischen Verkehrsgesellschaft als Verkehrsunternehmen (Betreiber) sowie der SEG und der LSM werden Gespräche über mögliche Beteiligungsformen sowie eine Konkretisierung möglicher Betreibermodelle geführt.

Ergänzend meldet die Verwaltung die Notwendigkeit der Erschließung der Altstadt mit öffentlichem Personennahverkehr im Rahmen des ausstehenden Beteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des Nahverkehrsplans Märkischer Kreis.

D.Bm
i.A.

gez.
Hammer



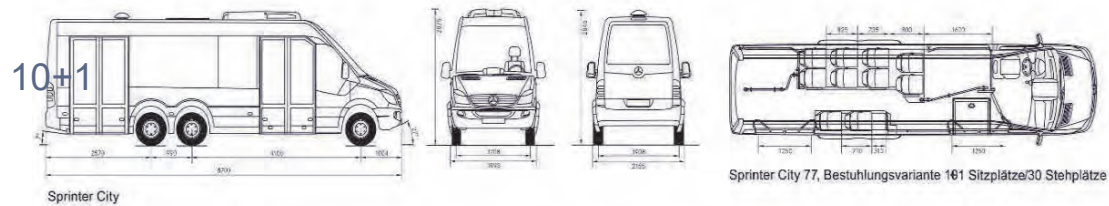
Bau- und Verkehrsausschuss am 19.09.2018

Bericht Machbarkeitsuntersuchung Citybus

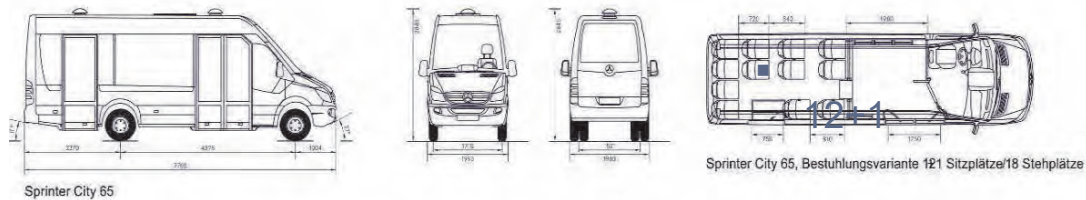


Rahmenbedingungen

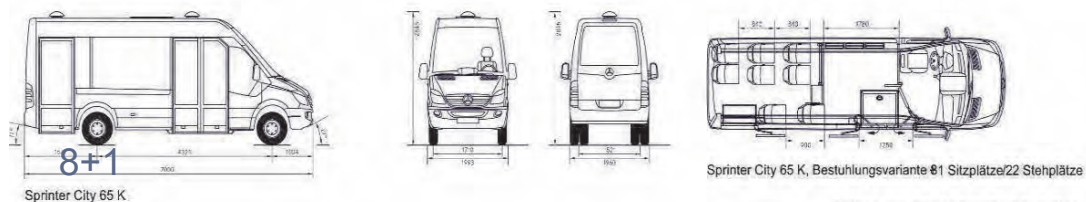
- Betrieb im 30-Minutentakt
- Einsatz kleiner, niederfluriger Busse mit zwei Türen, z.B. Mercedes Benz Sprinter City



8,70 m Sitzplätze



7,70 m Sitzplätze



7,00 m Sitzplätze

Rampen für barrierearmen Einstieg



Kollage, aus MB: Technische Information

- Zielgruppe: Primär ältere und mobilitätseingeschränkte Personen



Rahmenbedingungen

- Beispiel Kleve: City-Bus Kleve (Linie 49)





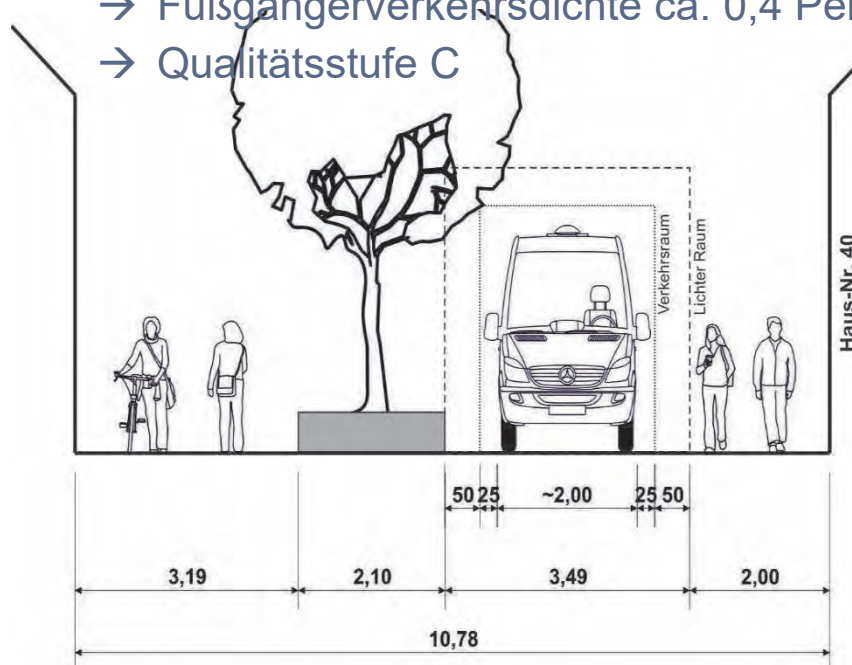
Verträglichkeit

Qualität des Verkehrsablaufs im Fußgängerverkehr – Ergebnisse (bei Busbeeinflussung)

→ in einem zweiten Schritt wurde die Qualität unter Berücksichtigung eines Querschnitts mit Minibus (Breite Verkehrsraum inkl. Sicherheitsraum $b=3,50$ m) bestimmt

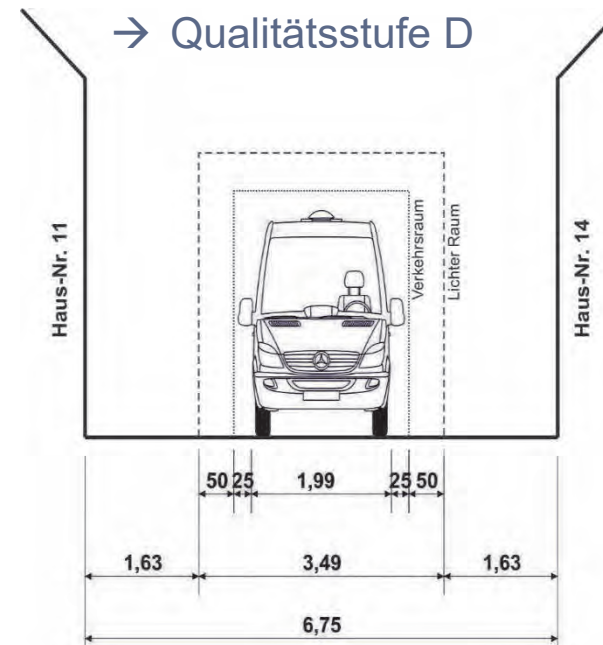
Querschnitt 1: Höhe VHS

→ Fußgängerverkehrsdichte ca. $0,4$ Pers/ m^2
→ Qualitätsstufe C



Querschnitt 2: untere Wilhelmstraße

→ Fußgängerverkehrsdichte ca. $1,0$ Pers/ m^2
→ Qualitätsstufe D





Verträglichkeit

Qualität des Verkehrsablaufs im Fußgängerverkehr – Ergebnisse (bei Busbeeinflussung)

Querschnitt 3: untere Wilhelmstraße Nr. 20 (Außengastronomie auf ca. 13m Länge)

Variante 1: Außengastronomie 2-reihig

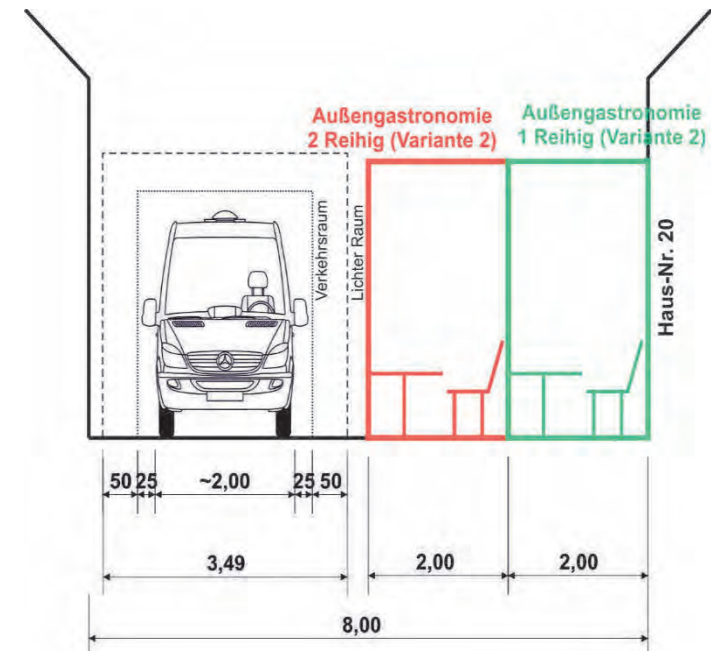
→ kein gleichzeitiger Begegnungsverkehr möglich (Die Fahrzeugbreite inkl. aller Verkehrs- und Sicherheitsräume beträgt 3,50 m und nimmt fast die gesamte verfügbare Straßenraumbreite ein)

Variante 2: Außengastronomie 1-reihig

→ Fußgängerverkehrsdichte ca. 1,7 Pers/m²

→ Qualitätsstufe E

→ eine Führung des Citybusses durch die Fußgängerzone ist aus Sicht der Fußgängerverkehrsstärken möglich, in Abschnitten mit Außengastronomie entsteht jedoch Stau

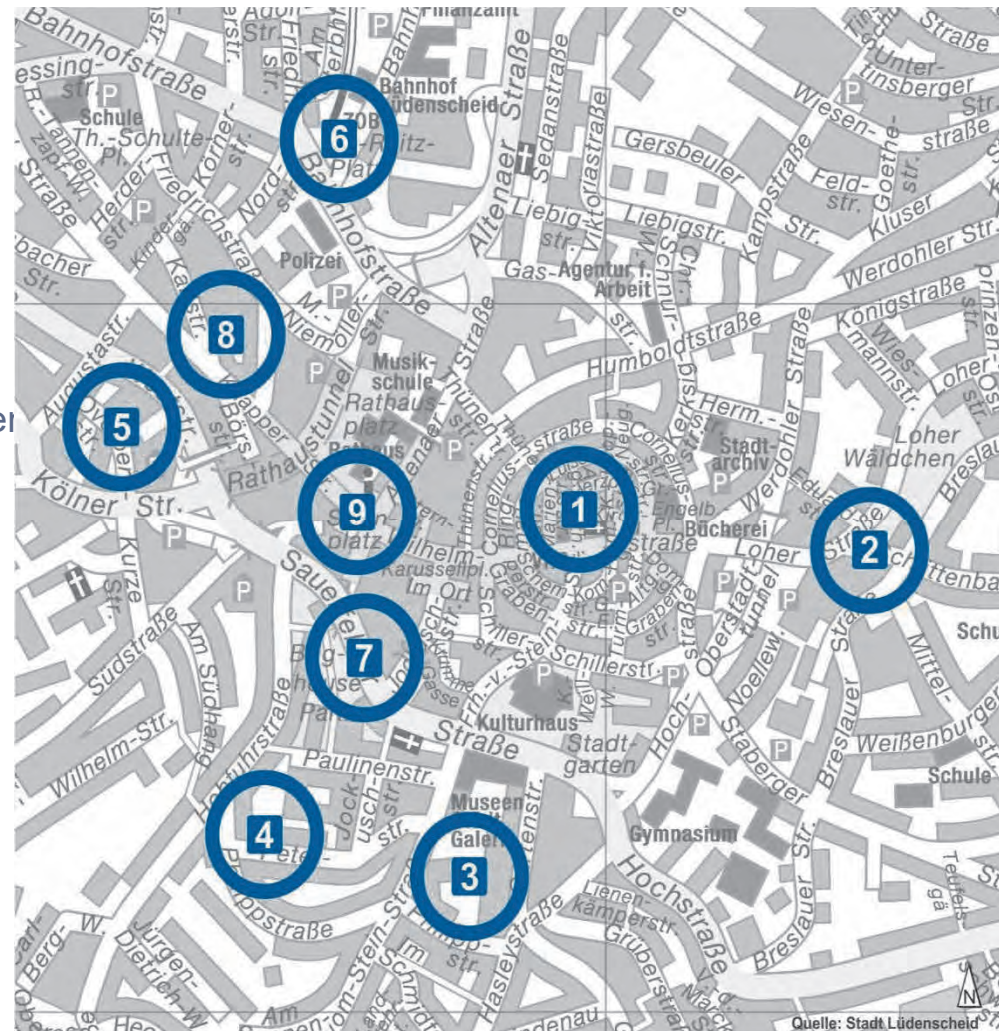




Linienführung

wichtige Quellen / Ziele

- (1) Altstadt / Oberstadt: zu belebende Fußgängerzone
- (2) Viertel Loher Wäldchen: bisher schlechte ÖPNV-Anbindung
- (3) Hasley 1: Viertel mit vielen Senioren
- (4) Hasley 2: Bereich mit vielen Arztpraxen
- (5) Weststraße: Ärztehaus und Seniorenwohnen
- (6) Bf Lüdenscheid: überregionaler Verknüpfungspunkt
- (7) ZOB Sauerfeld: regionaler Verknüpfungspunkt
- (8) Knapp
- (9) Sternplatz / Rathausplatz



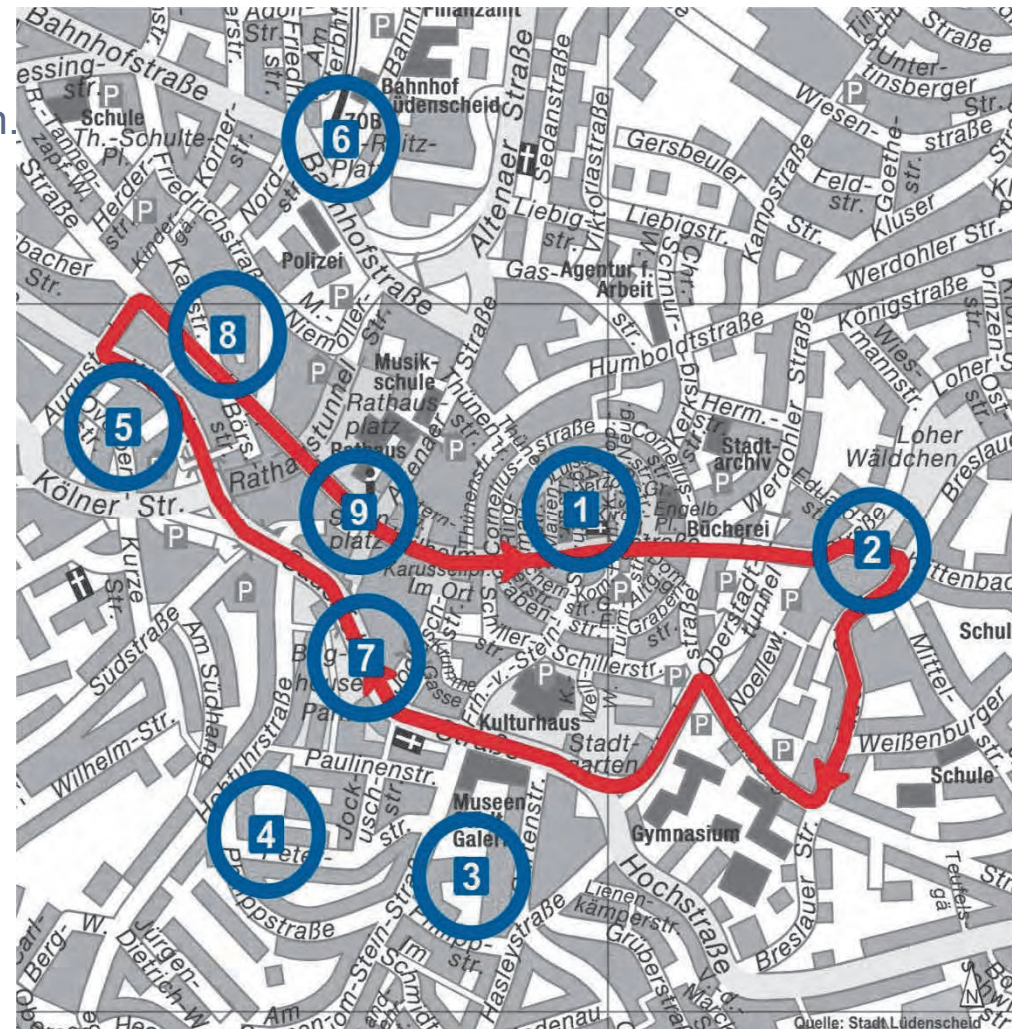
Quelle: Stadt Lüdenscheid



Linienführung und Betriebskonzept

Linienverlauf CityRing

- Länge: 2,8 km; Fahrzeit etwa 15 Min.
- 20-Minuten-Takt möglich
- Betrieb Mo-Sa je 08-20 Uhr
- Ringlinie, Führung im Uhrzeigersinn
- Anbindung des Knapp, kompakte Linienführung
- direktere Verbindung zwischen ZOB Sauerfeld und Wilhelmstraße
- Erschließung relevanter Nutzungen: VHS, Erlöserkirche, Bücherei
- Überwindung der Steigung Wilhelmstraße
- Verknüpfungspunkte mit dem städt. Busverkehr

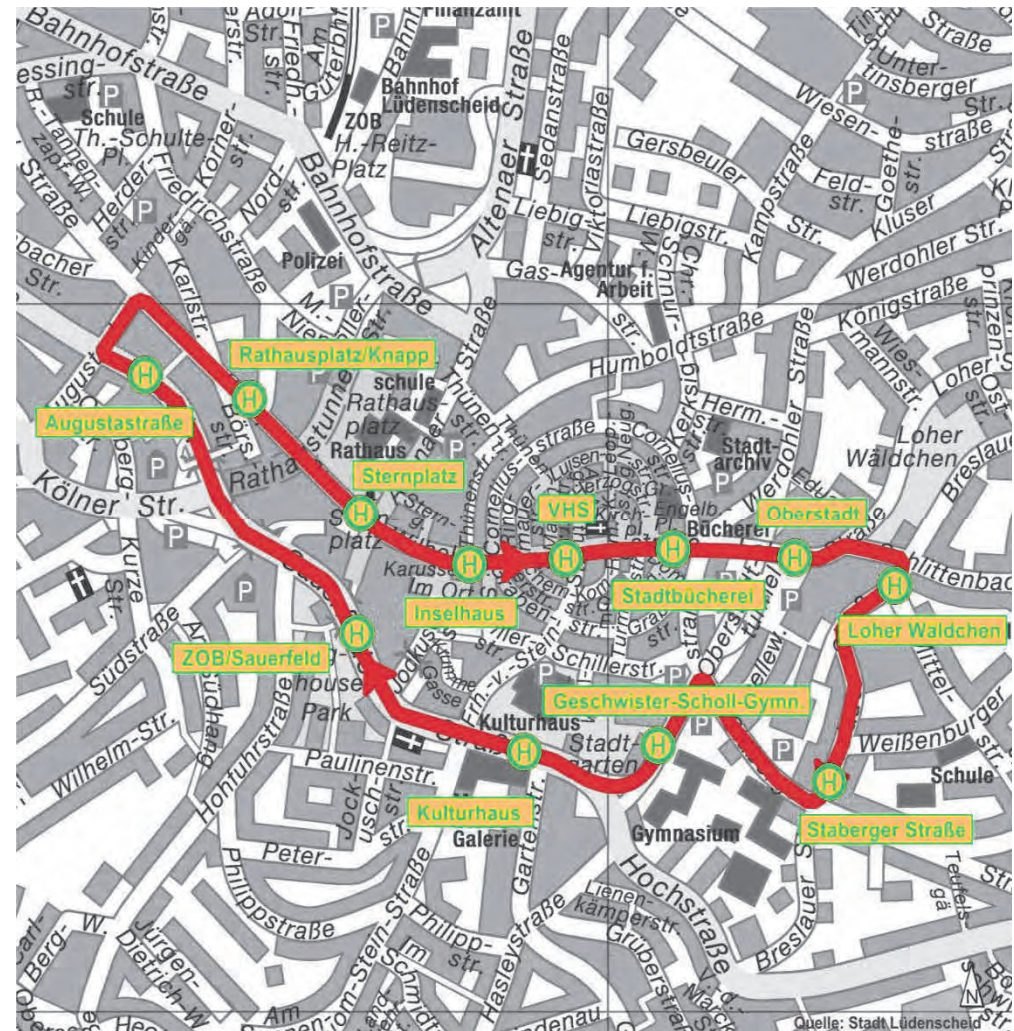




Vorzugsvariante und Betriebskonzept

Haltestellen (Entwurf)

- Neue Haltestellen:
 - (AugustastraÙe)
 - Sternplatz
 - Inselhaus
 - Volkshochschule
 - Stadtbücherei
 - Oberstadt
- Ausstattung mit Schildermast, Fahrplan, Umgebungsplan, Mülleimer
- keine bauliche Ausgestaltung (Bussteig, Wartehäuschen etc.)
- Haltestellenabstand im Mittel ca. 230m, Abschnitt Wilhelmstraße: ca. 120 m





Fachdienst Verkehrsplanung und -lenkung

Herr Janis Weiland, Tel. 17-1284

TOP: Vergabe von Ingenieurleistungen zur Straßenplanung und zum Straßenausbau der Schlittenbacher Straße über 100.000 €

Beschlussvorlage Nr. 152/2023/1

Produkt: 12.01.04 Straßenbau und -unterhaltung (Koordination und Finanzierung)

Beratungsfolge

Bau- und Verkehrsausschuss

Behandlung

öffentlich

Sitzungstermine

15.02.2024

Finanzielle Auswirkungen?

ja

nein

investiv konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen	120.000 €	
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung: Die Kosten in Höhe von 120.000 € beziehen sich auf die Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI 2021) in den Leistungsphasen 1 bis 9 inkl. Erstellung von Leitungsbestandsplänen, Vermessungsleistungen und örtlicher Bauüberwachung.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: 12.01.04/H 12010404/Schlittenbacher Str. KAG/BauGB

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: Die Schlittenbacher Straße ist Teil des Straßen- und Wegekonzepts der Stadt Lüdenscheid. Bei dem Abschnitt der Schlittenbacher Straße zwischen Loher Straße und Breslauer Straße handelt es sich nach aktueller Rechtsprechung um eine Maßnahme nach Kommunalen Abgabengesetz (KAG) und bei dem Abschnitt zwischen Breslauer Straße und Schützenstraße handelt es sich nach aktueller Rechtsprechung um eine Maßnahme nach Baugesetzbuch (BauGB).

Beschlussumsetzung bis 30.06.2024

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Ingenieurleistungen zur Planung und zum Bau der Schlittenbacher Straße öffentlich auszuschreiben und zu beauftragen.

Begründung:

Gemäß aktuellem Straßen- und Wegekonzept der Stadt Lüdenscheid (siehe Beschlussvorlage Nr. 206/2022) ist der Ausbau der Schlittenbacher Straße im Abschnitt zwischen der Schützenstraße bis Loher Straße für das Jahr 2025 vorgesehen.

Die für den Ausbau erforderlichen Ingenieurleistungen bestehen neben den Planungsleistungen (Leistungsphasen 1 bis 5 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)) auch aus den weiteren Leistungsphasen 6 bis 9 der HOAI, die für den Ausbau erforderlich werden. Des Weiteren besteht die Leistung beispielsweise im Erstellen eines Bestandsplans, einer Bauvermessung und der örtlichen Bauüberwachung.

Es soll eine in zwei Lose aufgeteilte gemeinsame Ausschreibung vom Fachdienst Verkehrsplanung und -lenkung und dem STL über die gesamte Leistungserbringung erfolgen. Das hierfür geschätzte Honorar beträgt ca. 120.000 €. Die Ausschreibung erfolgt noch im Jahr 2023.

1. Ergänzung:

Im Erschließungsbeitragsrecht kommt es für das Entstehen der Vorteilslage nach den neuesten gesetzlichen Regelungen des §12a KAG NRW maßgeblich auf die tatsächliche bautechnische Durchführung der jeweiligen Erschließungsmaßnahme an (vgl. OVG NW, Entscheidung vom 08.06.2021). Eine Antwort der Landesregierung vom 05.07.2023 auf die kleine Anfrage 1810 des Abgeordneten Justus Moor (SPD) vom 11. Mai 2023 und der Entwurf zum Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (siehe Anlagen) dokumentieren, dass der Zeitpunkt der Beauftragung der Planungsleistung keinerlei Auswirkungen auf die Abrechnung der Erschließungsbeiträge hat.

Der vorbehaltliche Beschluss vom 30.08.2023 (Vorlage Nr. 152/2023) entwickelt sich mit fortschreitender Zeit zum Widerspruch mit der im Dezember 2023 beschlossenen Fortschreibung des Straßen- und Wegekonzepts (Vorlage Nr. 203/2023). Weitere Verschiebungen zur Beauftragung der Planungsleistungen haben Auswirkungen auf den Zeitpunkt der baulichen Ausführung und damit auch negative Folgen auf die tatsächlichen Baukosten, die sich durch allgemeine Preissteigerungen erhöhen.

Die Ausschreibung und Beauftragung der Planungsleistung ist im Frühjahr 2024 vorgesehen.

Lüdenscheid, den 08.02.2024

Im Auftrag:

gez. Hammer

Stephan Theo Hammer

Anlage 1: Entwurf zum Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Anlage 2: Antwort der Landesregierung vom 05.07.2023 auf die Kleine Anfrage 1810 des Abgeordneten Justus Moor (SPD) vom 11.05.2023

05.07.2023

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1810 vom 11. Mai 2023
des Abgeordneten Justus Moor SPD
Drucksache 18/4316

Erschließungsbeiträge – Hat die Ministerin zu viel angekündigt?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 29. März 2023 mit den Stimmen von CDU und Grünen die Abschaffung der 25-Jahres-Frist zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen ab „erstem Spatenstich“ beschlossen.¹ Konkret ist der bisherige § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW) bei der Überführung der Regelungen in das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) weggefallen.

Im Rahmen des parlamentarischen Beratungsverfahrens hat der Vertreter des Städte- und Gemeindebundes auf eine Umfrage des Städte- und Gemeindebundes Bezug genommen. Demnach haben die teilnehmenden 62 Gemeinden rückgemeldet, dass bei ihnen über 1.300 Straßen von der Regelung des § 3 Abs. 4 BauGB-AG NRW, also der 25-Jahres-Frist ab „erstem Spatenstich“, betroffen seien.²

Demgegenüber wird seitens der Vertreter von CDU jeweils auf „vermeintlich extreme Fälle von Erschließungsbeiträgen, die noch nach Jahrzehnten erhoben werden sollen“ verwiesen.³ Es handele sich lediglich um eine „Handvoll Straßen“.⁴

In der Sitzung des Ausschusses für Heimat und Kommunales am 24. März 2023 erläuterte Ministerin Ina Scharrenbach, dass nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) Erschließungsbeiträge unabhängig vom Eintritt der Vorteilslage nicht mehr erhoben werden könnten.⁵

¹ Beschlussprotokoll der 27. Sitzung des Landtags Nordrhein-Westfalen am Mittwoch, dem 29. März 2023 gemäß § 104 der Geschäftsordnung, PIBPr. 18/27

² Stellungnahme 18/223, S. 4 i.V.m. Ausschussprotokoll APr. 18/185, S. 9

³ Beispielhaft die Aussagen vom Abgeordneten Fabian Schrupf (CDU), Plenarprotokoll 18/27, S. 105

⁴ Ebda.

⁵ Protokoll der Ausschusssitzung vom 24.03.2023 liegt bisher nicht vor

Diesen Bezug auf ein Urteil des OVG NRW wiederholte auch der kommunalpolitische Sprecher der Grünen, Dr. Robin Korte, in der Plenarsitzung vom 29. März 2023.⁶

Dabei beschreibt das OVG NRW ausdrücklich eine Frist „von mehr als 30 Jahren nach Eintritt der Vorteilslage [...] unzulässig“.⁷ Die Vorteilslage ist in den Fällen, die unter den bisherigen § 3 Abs. 4 BauGB-AG NRW fallen, jedoch gerade nicht eingetreten. Die 30-Jahres-Frist des OVG-Urteils ist demnach gerade nicht einschlägig.

Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht die Herleitung der 30-Jahres-Frist aus dem Grundsatz von Treu und Glauben, wie es das OVG NRW begründet hat, abgelehnt und damit eine Regelungsbedürftigkeit begründet.⁸

Die Aussagen der Ministerin sowie von Abgeordneten, wonach eine Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach der Rechtsprechung des OVG NRW spätestens nach 30 Jahren abgeschlossen sei, widerspricht schon der Rechtsprechung des OVG NRW selbst.

In der Sitzung des Ausschusses für Heimat und Kommunales kündigte Ministerin Ina Scharrenbach einen Erlass ihres Hauses an, der den Eintritt der Vorteilslage zum Gegenstand habe.⁹

Ministerin Ina Scharrenbach hat in der Plenardebatte sowie am Rande der Plenarsitzung erklärt, man werde sich den Sachverhalt unter anderem der Stadt Mechernich vorlegen lassen.¹⁰

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung hat die Kleine Anfrage 1810 mit Schreiben vom 5. Juli 2023 namens der Landesregierung beantwortet.

- 1. Wie verhält es sich mit der Aussage der Ministerin, dass alle Erschließungsbeiträge nach der Rechtsprechung des OVG NRW spätestens nach 30 Jahren nicht mehr erhoben werden können, vor der Tatsache, dass das OVG NRW in seiner Entscheidung vom 08.06.2021 diese Frist ausdrücklich lediglich ab Eintritt der Vorteilslage definiert hat?***

Im Erschließungsbeitragsrecht kommt es für das Entstehen der Vorteilslage nach § 12a KAG NRW maßgeblich auf die tatsächliche – bautechnische – Durchführung der jeweiligen Erschließungsmaßnahme an. Entscheidend ist grundsätzlich, ob die Anlage sowohl im räumlichen Umfang als auch in der bautechnischen Ausführung endgültig technisch fertiggestellt ist. Un-erheblich für den Eintritt der Vorteilslage – und damit unabhängig davon – ist hingegen das Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen für das Entstehen der sachlichen Beitragspflichten, wie die Widmung der Anlage, die planungsrechtliche Rechtmäßigkeit ihrer Herstellung, die Wirksamkeit der Beitragssatzung oder der vollständige Grunderwerb.

⁶ Plenarprotokoll 18/27, S. 108

⁷ OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 08.06.2021, 15 A 299/20, Leitsatz 1

⁸ BVerfG, Beschluss vom 03.11.2021, 1 BvL 1/19, Rn. 80, 86

⁹ Protokoll der Ausschusssitzung vom 24.03.2023 liegt noch nicht vor

¹⁰ Plenarprotokoll 18/27, S. 114

- 2. *Wie passen die Aussagen, dass es sich bei den problematischen Straßen um Einzelfälle handelt, zu der Tatsache, dass die Umfrage des Städte- und Gemeindebundes über 1.300 Straßen alleine in 62 Gemeinden ergeben hat, die unter die weggefallene Verfristung nach 25 Jahren fallen?***

Vorliegend geht es um eine rechtliche Klarstellung im Spannungsfeld zwischen den berechtigten Interessen der Bürgerinnen und Bürger auf der einen und den berechtigten Interessen der Städte und Gemeinden auf der anderen Seite. Der Landtag hat hierüber mit Beschluss vom 29. März 2023 durch das „Gesetz über die Bestimmung von zeitlichen Grenzen für die Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich im Land Nordrhein-Westfalen“ entschieden.


- 3. *Wann ist mit dem von der Ministerin angekündigten Erlass zum Eintritt der Vorteilslage zu rechnen?***

Frage 4: Welchen Inhalt soll der Erlass haben bzw. was soll mit dem Erlass geregelt werden?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Der angekündigte Erlass wird derzeit hausintern abgestimmt.

- 5. *Welche Maßnahmen hat die Ministerin bzw. ihr Ministerium gegenüber der Stadt Mechernich ergriffen, wie es am Rande der Landtagssitzung am 29. März 2023 angekündigt wurde?***

Es wurden Berichte angefordert, die derzeit ausgewertet werden.



**Erschließungsbeiträge nach
Baugesetzbuch und Eintritt
der Vorteilslage**



Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Anwendung des Erschließungsbeitragsrechtes nach Baugesetzbuch und über den Eintritt der Vorteilslage vom xx. Monat 2024

1	Inhaltsverzeichnis	
2		
3	Allgemein	3
4		
5	Regelung durch örtliche Satzung	6
6		
7	Eintritt der Vorteilslage	6
8		
9	Zeitliche Grenze für die Festsetzung von Erschließungsbeiträgen	9
10		
11	Erschließungsbeitragshebung	9
12		
13	Fälligkeit und Zahlung des Beitrages	9
14		
15	Anliegerbescheinigung	11
16		
17	Umgang mit Erschließungsanlagen, für die die Festsetzungsfrist abgelaufen ist	11
18		
19		
20		
21		
22		
23		
24		
25		



26 **Allgemein**

27 Das Erschließungsbeitragsrecht ist ein Teil des Abgabenrechts. Rechtlich gesehen ist der Erschließungs-
28 beitrag als Beitrag ausgestaltet und stellt eine öffentlich-rechtliche Abgabe dar, die als Gegenleistung
29 für das Schaffen eines Sondervorteils erhoben wird.

30
31 Der die Erschließungsbeitragspflicht rechtfertigende Sondervorteil (vgl. Driehaus ZMR 1996, 462 ff.)
32 liegt in der engen räumlichen Beziehung der Grundstücke zu den Erschließungsanlagen, die den Grund-
33 stücken besondere, über die der Allgemeinheit zukommenden Möglichkeiten hinausgehende Nutzun-
34 gen (zum Beispiel Zufahrt zu dem Grundstück von der Straße aus) oder besondere Begünstigungen
35 sonstiger Art (Nähe zu Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen) gewährt. Die Nut-
36 zungsmöglichkeit hinsichtlich eines solchen Vorteils ist ausreichend. Ob sie im Einzelfall genutzt wird,
37 zum Beispiel ob die Eigentümerin oder der Eigentümer bei einer Mehrfacherschließung sich mit einer
38 einzigen Zufahrt begnügt oder eine zweite Zufahrt ausbaut, ist rechtlich ohne Belang. Der Sondervor-
39 teil muss aber rechtlich und tatsächlich gesichert sein (aus: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzber-
40 ger/Grziwotz, 151. EL August 2023, BauGB § 127 Rh. 2a).

41
42 Der Erschließungsbeitrag selbst ist bundesgesetzlich in den §§ 127 bis 135 Baugesetzbuch¹ (im Folgen-
43 den kurz: BauGB) geregelt. Diese Regelungen haben nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Kommunalabgabengesetz
44 Nordrhein-Westfalen (im Folgenden kurz: KAG NRW) Vorrang vor den Regelungen des Straßenbaubei-
45 tragsrechts nach dem KAG NRW.

46 **Die bundesgesetzlichen Regelungen orientieren sich an den Abläufen, die für eine Beitragserhebung**
47 **notwendig sind. Hierbei können vier Phasen unterschieden werden:**

- 48
- 49 1. Anwendbarkeit des Erschließungsrechts (u.a. Ausschluss, dass es sich bei der Anlage um eine vor-
50 handene Straße nach § 242 BauGB handelt)
 - 51
 - 52 2. Aufwendungsphase
 - 53
 - 54 3. Verteilungsphase
 - 55
 - 56 4. Heranziehungsphase
 - 57

58

¹ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist



59 **Kurzbeschreibung - zu den Phasen im Einzelnen:**

60 **1. Ausschluss, dass es sich bei der Anlage um eine vorhandene Straße nach § 242 BauGB handelt**

61 Eine „vorhandene Straße“ im Sinne von § 242 Absatz 1 BauGB wird von vornherein aus dem Anwen-
62 dungsbereich des Erschließungsbeitragsrechts ausgenommen.

63
64 Als vorhanden im Sinne des § 242 Absatz 1 BauGB ist eine Erschließungsanlage anzusehen, wenn sie
65 bereits vor Inkrafttreten des Erschließungsbeitragsrechts des Bundesbaugesetzes (BBauG) – also vor
66 dem 30. Juni 1961 – zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem bis zum 29. Juni 1961 geltenden Landes- und
67 Ortsrecht endgültig hergestellt war. Soweit an solchen Anlagen Ausbaumaßnahmen durchgeführt wer-
68 den sollen, sind die Vorgaben des KAG NRW für Straßenausbaumaßnahmen zu beachten.

69
70 **Eine Straße ist in der Regel nicht als vorhanden anzusehen, wenn sie außerhalb einer geschlossenen**
71 **Ortslage verlief und die Gemeinde sie nicht eindeutig für den Anbau und den innerörtlichen Verkehr**
72 **bestimmt hat (vgl. OVG NRW, Urt. v. 23. November 2011 - 3 A 1725/00, juris).**

73
74

- Eine Gemeinde hat vor einer Erschließungsbeitragshebung bei einer Straße, die schon lange besteht, zunächst auszuschließen, dass es sich um eine vorhandene Straße im Sinne des § 242 Absatz 1 BauGB handelt, für die keine Erschließungsbeiträge mehr erhoben werden dürfen.
- Daran anschließend ist u.a. zu prüfen, ob und wann für die Erschließungsanlage eine Vorteilslage im Sinne des § 12a Absatz 1 KAG NRW² bereits eingetreten ist und ob die Festsetzungsfrist zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen noch nicht abgelaufen ist. Eine Gemeinde prüft dieses in jedem Einzelfall anhand der Historie der Straße und der Aktenanlage in eigener Verantwortung.

75
76
77

2. Aufwendungsphase

² Am 29. März 2023 hat der Landtag das „Gesetz über die Bestimmung von zeitlichen Grenzen für die Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich im Land Nordrhein-Westfalen“ beschlossen, mit dem unter anderem für Erschließungsbeiträge eine zeitlich unbegrenzte Festsetzung nach Eintritt der Vorteilslage ausgeschlossen wird. Das Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) ist am 4. Mai 2023 veröffentlicht worden und rückwirkend zum 1. Juni 2022 in Kraft getreten.

Die Grundaussage des neuen § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) ist, dass Abgaben zum Vorteilsausgleich ohne Rücksicht auf Entstehung der Abgabenschuld mit Ablauf des 20. Kalenderjahres, das auf den Eintritt der Vorteilslage folgt, nicht mehr festgesetzt werden dürfen. Gleichzeitig wurden die Regelungen des § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen, eingefügt durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 671), durch Artikel 2 aufgehoben (in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Juni 2022).



78 Im Rahmen der Aufwendungsphase ist u.a. zu klären, welche Anlagen in welchem Umfang gebaut wur-
79 den und inwieweit die damit entstandenen Kosten beitragsfähig sind (§§ 127 bis 130 Absatz 1 BauGB).

80

81 **Wichtig:**

82 Erschließungsbeiträge werden nicht für die Kosten der Erschließung nach § 123 BauGB, sondern nur
83 für die Kosten der in § 127 Absatz 2 BauGB genannten Erschließungsanlagen erhoben.

84

85 Erschließungsanlagen nach § 127 Absatz 2 BauGB sind

86

87 1. die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze,

88

89 2. die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrba-
90 ren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (zum Beispiel Fußwege, Wohnwege),

91

92 3. Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete: Sammelstraßen sind öffentliche Straßen, Wege und
93 Plätze, die selbst nicht zum Anbau bestimmt, aber zur Erschließung der Baugebiete notwendig
94 sind,

95

96 4. Parkflächen und Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen, soweit sie Bestandteil der in
97 den Nummern 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen inner-
98 halb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, sowie

99

100 5. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bun-
101 des-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

102

103 Nicht zu den beitragsfähigen Anlagen gehören nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift in § 127 Ab-
104 satz 4 BauGB die Anlagen zur Ableitung von Abwässern sowie zur Versorgung mit Elektrizität, Gas,
105 Wärme und Wasser. Aus dem Vergleich der Regelungen in § 127 Absatz 2 BauGB und § 123 BauGB
106 ergibt sich ferner, dass die anbaufreien Straßen, die keine Sammelstraßen im Sinne des § 127 Absatz 2
107 Nummer 2 BauGB sind, die Anschluss- und Verbindungsstraßen zu Baugebieten und größere, den Ein-
108 wohnern einer ganzen Stadt oder doch eines Stadtteils dienende Grünanlagen, ebenfalls nicht zu bei-
109 tragspflichtigen Anlagen zählen. Auch private Straßen sind keine Erschließungsanlagen im Sinne des
110 § 127 Absatz 2 Nummer 1 BauGB.

111

112 **Das Gesetz normiert ausdrücklich das Erfordernis der Öffentlichkeit der genannten Erschließungsan-**
113 **lagen** (Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Grziwotz, 151. EL August 2023, BauGB § 127 Rn. 8). **Der**
114 **Charakter als öffentliche Straße wird nach dem Landesstraßenrecht durch die formalisierte Wid-**
115 **mung begründet** (Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Grziwotz, 151. EL August 2023, BauGB §
116 127 Rn. 12).

117

118

119



120 **3. Verteilungsphase**

121 In der Verteilungsphase geht es insbesondere um die Ermittlung der beitragspflichtigen Grundstücke
122 sowie den Verteilungsmaßstab (§ 131 BauGB). Die Beitragspflicht ruht als öffentliche Last auf dem
123 Grundstück (§ 134 Absatz 2 BauGB). Im nächsten Schritt sind die Beitragspflichtigen zu ermitteln (§
124 134 Absatz 1 BauGB).

125
126

127 **4. Heranziehungsphase**

128 Nach diesen Schritten erfolgt die Heranziehungsphase der Beitragsschuldner zu den Beiträgen. Diese
129 Phase folgt den §§ 133 bis 135 BauGB.

130
131

132 **Regelung durch örtliche Satzung (§ 132 BauGB)**

133 Ein Erschließungsbeitrag ohne eine örtliche Satzung nach § 132 BauGB kann nicht erhoben werden.
134 Die Gemeinden regeln durch Satzung die Art und den Umfang der Erschließungsanlagen im Sinne des
135 § 129 BauGB, die Art der Ermittlung und der Verteilung des Aufwandes sowie die Höhe des Einheits-
136 satzes, die Kostenspaltung nach § 127 Absatz 3 sowie die Merkmale der endgültigen Herstellung einer
137 Erschließungsanlage.

138
139 Nach § 123 Absatz 1 BauGB ist die Erschließung Aufgabe der Gemeinde, soweit sie nicht nach anderen
140 gesetzlichen Vorschriften oder öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen einem anderen obliegt. Die Er-
141 schließungsanlagen sollen entsprechend den Erfordernissen der Bebauung und des Verkehrs kosten-
142 günstig hergestellt werden und spätestens bis zur Fertigstellung der anzuschließenden baulichen An-
143 lagen benutzbar sein (§ 123 Absatz 2 BauGB).

144
145 Wichtig: Erschließungsbeiträge werden nicht für die Kosten der Erschließung nach § 123 BauGB, son-
146 dern nur für die Kosten der in § 127 Absatz 2 BauGB genannten Erschließungsanlagen erhoben (siehe
147 oben).

148
149

150 **Eintritt der Vorteilslage**

151 Wenn das Gesetz den Begriff der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage verwendet, ver-
152 weist es damit zugleich auf § 132 Nummer 4 BauGB. **Der Zeitpunkt der endgültigen Herstellung einer**
153 **Erschließungsanlage ist somit nicht gleichbedeutend mit dem Abschluss der technischen Ausführ-**
154 **ungsarbeiten, also sozusagen dem „letzten Spatenstich“** (zutreffend VGH Mannheim Ur. v. 27. Ja-
155 nuar 2015 – 2 S 1840/14). Die für die endgültige Herstellung maßgeblichen Merkmale müssen vielmehr
156 in der Satzung festgelegt sein (s. nur BVerwG Beschl. v. 6.5.2008 – 9 B 18.08, NVwZ 2008, 905; VG
157 Bayreuth Ur. v. 25.7.2001 – B 4 K 00.556, BeckRS 2001, 27944; VG Ansbach Ur. v. 29.5.2001 – AN 1 K
158 98.01338, BeckRS 2001, 27500; Ur. v. 14.12.2006 – AN 18 K 05.01213, BeckRS 2006, 30201; VG Pots-
159 dam Beschl. v. 26.8.2008 – 12 L 587/07, BeckRS 2008, 41092; → Rn. 21 ff.).

160



161 Handelt es sich nicht um eine „vorhandene Straße“ im Sinne von § 242 Absatz 1 BauGB, ist festzustel-
162 len, ob, und wenn ja, wann die Vorteilslage für diese Erschließungsanlage nach § 12a KAG NRW einge-
163 treten ist. Die **Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), des Bundesverwaltungsge-**
164 **richts (BVerwG) und des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) hat**
165 **für den Begriff der Vorteilslage zwischenzeitlich Kriterien ausgearbeitet**³: Danach kommt es im Er-
166 erschließungsbeitragsrecht für das Entstehen der Vorteilslage maßgeblich auf die tatsächliche – bautech-
167 nische – Durchführung der jeweiligen Erschließungsmaßnahme an. Beurteilungsmaßstab hierfür ist die
168 konkrete Planung der Gemeinde für die jeweilige Anlage. Entscheidend ist grundsätzlich, ob die Anlage
169 sowohl im räumlichen Umfang als auch in der bautechnischen Ausführung nur provisorisch hergestellt
170 oder schon endgültig technisch fertiggestellt ist, das heißt, dem gemeindlichen Bauprogramm für die
171 flächenmäßigen und sonstigen Teileinrichtungen sowie dem technischen Ausbauprogramm vollstän-
172 dig entspricht (siehe auch OVG NRW, Urteil vom 4. September 2022 - 15 A 2834/17; VG Münster, Be-
173 schluss vom 22. Mai 2023 – 3 L 212/23; VG Aachen, Urteil vom 07. September 2023 – 7 K 2771/22).

174 **Unerheblich für den Eintritt der Vorteilslage ist hingegen das Vorliegen der rechtlichen Vorausset-**
175 **zungen für das Entstehen der sachlichen Beitragspflichten, wie die Widmung der Anlage, die pla-**
176 **nungsrechtliche Rechtmäßigkeit ihrer Herstellung, die Wirksamkeit der Beitragssatzung oder der**
177 **vollständige Grunderwerb** (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. November 2022 – 9 C 12.21 –, juris, Rn. 23,
178 und Beschlüsse vom 12. Dezember 2019 – 9 B 53.18 –, juris, Rn. 7, und vom 6. September 2018 – 9 C
179 5.17 –, juris, Rn. 55; OVG NRW, Urteil vom 20. April 2021, 15 A 4037/19).

180
181 **Allerdings kann nicht angenommen werden, dass die Vorteilslage in jedem Fall erst dann eintritt,**
182 **wenn die Erschließungsanlage dem gemeindlichen Bauprogramm für die flächenmäßigen und sons-**
183 **tigen Teileinrichtungen sowie dem technischen Ausbauprogramm vollständig entspricht. Ein solches**
184 **Verständnis des Begriffs der Vorteilslage wird nach aktuellen Entscheidungen des OVG NRW (Urteile**
185 **vom 20. April 2021 – 15 A 4037/19 –, juris, Rn. 122 ff, und vom 8. Juni 2021 – 15 A 299/20 –, juris,**
186 **Rn. 95 ff) dem aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Gebot der Belastungsklarheit und -vorher-**
187 **sehbarkeit nicht gerecht. Es bedarf daher einer eingehenderen Betrachtung im Einzelfall.**

188
189 **Für den Eintritt der Vorteilslage kann es unter dem Blickwinkel der Erkennbarkeit bereits ausrei-**
190 **chend sein, wenn die unmittelbar in der Erschließungsbeitragssatzung definierten Herstellungs-**
191 **merkmale erfüllt sind, eine zweckentsprechende Anlagennutzung möglich ist, die Anlage aus Sicht**
192 **eines objektiven Betrachters endgültig fertiggestellt erscheint und ein solcher nur durch das Studium**
193 **des unveröffentlichten Bauprogramms von der mangelnden Umsetzung Kenntnis erlangen könnte**
194 **(siehe auch VG Münster, Urteil vom 26. April 2023 - 3 K 3067/21).**

195
196 Begründet wird dies damit, dass die oder der Beitragspflichtige selbst mit zumutbarem Aufwand fest-
197 stellen können muss, bis zu welchem Zeitpunkt sie oder er mit einer Heranziehung rechnen muss. Dies

³ vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 5. März 2013 – 1 BvR 2457/08 –, juris, Rn. 45, und vom 3. November 2021 – 1 BvL 1/19 –, juris, Rn. 62; BVerwG, Urteil vom 20. März 2014 – 4 C 11.13 –, juris, Rn. 17; BVerwG, Urteile (Parallelentscheidungen vom 15. November 2022 - 9 C 4.21 / 9 C 12.21 und 9 C 21.21 (im Folgenden wird jeweils nur das Urteil mit dem Aktenzeichen 9 C 12.21 zitiert); OVG NRW, Urteil vom 24. November 2017 – 15 A 1812/16 –, juris, Rn. 45



198 wiederum setzt die Erkennbarkeit des Zeitpunkts voraus, in dem der beitragsrechtliche Vorteil entsteht
199 und die Frist für eine mögliche Inanspruchnahme zu laufen beginnt.

200

201 Die Beantwortung der Frage, ob die Erschließungsanlage endgültig technisch hergestellt ist, bedarf
202 eines Abgleichs der satzungsmäßigen Herstellungsmerkmale sowie bei Straßen zusätzlich des ge-
203 meindlichen Bauprogramms mit dem tatsächlichen Ausbauzustand. Dabei ist die Erfüllung der **sat-**
204 **zungsmäßigen Anforderungen** in der Regel mit einem zumutbaren Aufwand festzustellen. Die Er-
205 schließungsbeitragssatzung der Gemeinde ist als Ortsrecht ohne weiteres öffentlich zugänglich, zudem
206 lässt sich die technische Erfüllung der satzungsmäßigen Anforderungen (etwa zur notwendigen Deck-
207 schicht von Gehwegen u. ä.) auch für Laien in aller Regel nachvollziehen. Etwas anderes gilt jedoch mit
208 Blick auf das bei Straßen zusätzlich notwendige **Bauprogramm**. Ein Bauprogramm kann formlos aufge-
209 stellt werden und sich (mittelbar) aus Beschlüssen des Rats oder seiner Ausschüsse sowie den zu
210 Grunde liegenden Unterlagen oder sogar aus der Auftragsvergabe ergeben. Der Inhalt kann sich dann
211 nur mittels Einblick in die Behördenakte erschließen. Hinzu kommt, dass das Bauprogramm solange
212 mit Auswirkungen auf das Erschließungsbeitragsrecht geändert werden kann, wie die Straße insgesamt
213 noch nicht einem für sie aufgestellten Bauprogramm entspricht. An die Änderung des Bauprogramms
214 sind dabei keine anderen formellen Anforderungen zu stellen als an seine Aufstellung, so dass auch
215 dies formlos zulässig ist (siehe im Einzelnen: OVG NRW, Urteil vom 20. April 2021 – 15 A 4037/19
216 a.a.O.).

217

218 **Vor diesem Hintergrund ist das OVG NRW mit Blick auf die notwendige Erkennbarkeit im Einzelfall**
219 **zu der Auffassung gelangt, dass die Übereinstimmung mit dem (unveröffentlichten) Bauprogramm**
220 **keine zwingende Voraussetzung für das Entstehen der Vorteilslage ist. Dies kann zum Beispiel dann**
221 **der Fall sein, wenn die vollständige Entsprechung des Bauprogramms erst durch eine spätere Anpas-**
222 **sung des Bauprogramms erreicht wird.**

223

224 Für die Beurteilung der Erfüllung der satzungsmäßigen Herstellungsmerkmale ist die im Zeitpunkt des
225 Abschlusses der Bauarbeiten geltende Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde heranzuziehen; et-
226 waige Änderungen bis zum Entstehen des Beitragsanspruchs infolge der Erfüllung weiterer notwendi-
227 ger Anspruchsvoraussetzungen bleiben außer Betracht (OVG NRW, Urteil vom 20. April 2021 – 15 A
228 4037/19 –, Rn. 150, juris).

229

230 Das BVerwG (Urteil vom 15. November 2022, 9 C 12.21, - juris, Rn. 33) hat bestätigt, dass eine Vorteils-
231 lage trotz Abweichung vom ursprünglichen Bauprogramm jedenfalls dann eintreten kann, wenn das
232 ursprüngliche Bauprogramm tatsächlich aufgegeben wurde.

233

234 Bleibt der Ausbau hinter der ursprünglichen Planung zurück, ist somit entscheidend ob und wenn ja,
235 wann die Gemeinde ihre weitergehende Planung - wirksam - aufgegeben hat und den erreichten tech-
236 nischen Ausbauzustand nunmehr als endgültig ansieht bzw. angesehen hat, mit der Folge, dass mit
237 Aufgabe der Planung die Vorteilslage eingetreten ist (vgl. OVG NRW, Urteil vom 20.04.2021, 15 A
238 4037/19, juris; bestätigt durch BVerwG, Urteil vom 15. November 2022, 9 C 12/21). **Der Umstand, dass**



239 **eine Anlage über viele Jahre nicht weitergebaut wird, kann den Schluss rechtfertigen, dass die sei-**
240 **nerzeitigen Ausbaurbeiten endgültig beendet worden sind.** Maßgebend für diese Fallkonstellation
241 ist, dass das ursprüngliche Bauprogramm tatsächlich aufgegeben worden ist. Der Beschluss, mit dem
242 die Planung an den vorhandenen Zustand angepasst wird, vollzieht dann nur noch zum Zweck der Ab-
243 rechnenbarkeit die bereits abgeschlossene tatsächliche Entwicklung nach und bildet den rechtlichen
244 Schlusspunkt (BVerwG, Urteil vom 15. November 2022 – 9 C 12/21 –, Rn. 35, juris).

245

246 **Den Gemeinden wird daher angeraten, zukünftig insoweit Transparenz herzustellen, um eine un-**
247 **klare Rechtslage für die potentiell Beitragspflichtigen zu vermeiden.**

248

249

250 **Zeitliche Grenze für die Festsetzung von Erschließungsbeiträgen**

251 Nach § 12a Absatz 1 KAG NRW dürfen Erschließungsbeiträge mit Ablauf des 20. Kalenderjahres, das
252 auf den Eintritt der Vorteilslage folgt, nicht mehr festgesetzt werden. Dies gilt auch für Erschließungs-
253 beitragsbescheide, die am 1. Juni 2022 noch nicht bestandskräftig waren (§ 12a Absatz 2 KAG NRW).
254 Soweit die Frist des Absatzes 1 mit Ablauf eines Kalenderjahres zwischen 2022 und 2026 endet, ver-
255 längert sie sich bis zum 31. Dezember 2027 (§ 12 Absatz 3 KAG NRW).

256

257

258 **Erschließungsbeitragshebung**

259 Kommt die Gemeinde nach Auswertung aller Unterlagen unter Berücksichtigung der vorgenannten
260 Rechtsprechung zu dem Ergebnis, dass eine Vorteilslage noch nicht eingetreten ist bzw. die Frist des
261 § 12a KAG NRW noch nicht abgelaufen ist, ist sie nach den Vorschriften der §§ 127 ff BauGB nicht nur
262 berechtigt, sondern auch verpflichtet, für die erstmalige endgültige Herstellung der Erschließungsan-
263 lage Erschließungsbeiträge zu erheben.

264

265 Nach § 129 Absatz 1 Satz 1 BauGB können Erschließungsbeiträge nur insoweit erhoben werden, als die
266 Erschließungsanlagen für die Nutzung der erschlossenen Bauflächen **erforderlich** sind. Die Erforder-
267 lichkeit bezieht sich dabei auf die Erschließungsanlage selbst, auf ihre Art und ihren Umfang sowie die
268 hierfür angefallenen tatsächlichen Kosten. Die Gemeinde hat hierbei einen gewissen Beurteilungsspiel-
269 raum. **Vor dem Hintergrund gestiegener Baukosten wird den Gemeinden geraten, die Maßnahmen**
270 **zur erstmaligen endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen auf das unbedingt notwendige**
271 **Maß zu beschränken.**

272

273

274 **Fälligkeit und Zahlung des Beitrages**

275 Es wird besonders auf § 135 Absatz 5 BauGB hingewiesen, demnach kann die Gemeinde von der Erhe-
276 bung des Erschließungsbeitrages ganz oder teilweise absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse o-
277 der zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist.

278



279 Der Beitragserlass aus Gründen des öffentlichen Interesses soll der Gemeinde die Möglichkeit geben,
280 mit ihm eigene öffentliche Interessen wirtschaftlicher oder sozialkultureller bzw. ordnungspolitischer
281 Art im Rahmen der erschließungsbeitragsrechtlichen Abrechnung zu berücksichtigen (siehe
282 Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Grziwotz, 151. EL August 2023, BauGB § 135 Rn 12 unter Hin-
283 weis auf BVerwG Urt. v. 22. Mai 1992 – 8 C 50/90; VGH München Urt. v. 10. August 1998 – 6 B 94.134).

284

285 Geboten ist dabei eine Billigkeitsmaßnahme nicht nur, wenn sie zur Verfolgung des jeweils relevanten
286 öffentlichen Interesses unerlässlich ist, sondern schon dann, wenn sie nach den Umständen des Ein-
287 zelfalls vernünftigerweise angezeigt ist, es also einleuchtende Gründe für die Billigkeitsmaßnahme in
288 dem Sinne gibt, dass angenommen werden kann, es könne durch die Maßnahme zugunsten eines im
289 Interesse der Gemeinde liegenden Vorhabens Einfluss genommen werden (vgl. BVerwG s.o.).

290

291 Im Einzelfall kann auch ein Beitragserlass wegen unbilliger Härte (vgl. dazu Beschluss vom 28. April
292 1982 - BVerwG 8 B 270.81) nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. u.a. Urteile
293 vom 18. April 1975 - BVerwG VII C 15.73 - BVerwGE 48, 166 ff. und vom 16. September 1977 - BVerwG
294 VII C 18.76) ausnahmsweise in Betracht kommen, wenn die Gemeinde durch ihr Verhalten in nachhal-
295 tiger Weise einen Vertrauensschutz für den Beitragspflichtigen geschaffen hat, der dazu führt, dass die
296 Beitragserhebung eine unbillige (sachliche) Härte darstellt und dieser durch den Erlass einer entstan-
297 denen Erschließungsbeitragsforderung zu begegnen ist⁴.

298

299 Keine Härten stellen die vom Gesetzgeber bei der Formulierung des gesetzlichen (Beitrags-)Tatbestan-
300 des in Kauf genommenen Belastungen dar, da sie nicht unbillig im Sinne des Gesetzes sind (vgl. Drie-
301 haus/Raden, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 11. Auflage, § 26 RdNr. 7).

302

303 Die **Stundung eines Erschließungsbeitrags** für ein (nicht landwirtschaftlich, nicht als Wald oder nicht
304 als Kleingarten genutztes) Grundstück erfolgt nach Maßgabe des Landesrechts. „Die Höhe des Zinssat-
305 zes hat sich an § 238 AO zu orientieren, sie darf jedoch für das Erschließungsbeitragsrecht den für § 135
306 Absatz 3 Satz 3 BauGB maßgebenden Zinssatz nicht überschreiten“ (Driehaus/Raden, Erschließungs-
307 und Ausbaubeiträge, 11. Auflage, § 26, Rd.Nr. 19 mit Bezug auf BVerwG, Urt. v. 10. September 1971 –
308 IV C 22.70 und OVG Münster vom 9. November 1983 – 3 A 2041/83).

309

310 Danach ergibt sich das „Ob“ im Sinne einer Pflicht zur Verzinsung durch die Verweisung von § 12 Absatz
311 1 Nummer 5 b) KAG NRW auf § 234 Absatz 1 Satz 1 AO, wobei die Höhe des Zinssatzes durch eine
312 entsprechende Anwendung von § 135 Absatz 3 Satz 3 BauGB (höchstens 2 vom Hundert über dem
313 Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich) begrenzt wird.

314

315 **Soweit bisher nicht geschehen wird der Gemeinde geraten, eine Übersicht über Erschließungsanla-**
316 **gen, für die noch Erschließungsbeiträge zu erheben sind, zu veröffentlichen.**

⁴ In dem zu Grunde liegenden Fall hatte die Gemeinde einen (nichtigen) Vertrag mit dem Beitragspflichtigen abgeschlossen und hierin eine spätere Beitragserhebung ausgeschlossen (ob ein Beitragserlass gerechtfertigt war, musste in dem Verfahren rechtsgrundsätzlich nicht entschieden werden).



317 **Anliegerbescheinigung**

318 Jeder Eigentümer hat im Übrigen das Recht, eine **Anliegerbescheinigung** zu erhalten. Diese Bescheini-
319 gung enthält eine Information darüber, ob das betreffende Grundstück an eine öffentliche Straße an-
320 grenzt und somit als erschlossen gilt. Darüber hinaus kann die Bescheinigung zusätzlich eine Angabe
321 darüber enthalten, ob für das Grundstück noch Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des
322 BauGB zu zahlen sind.

323

324

325 **Umgang mit Erschließungsanlagen, für die die Festsetzungsfrist abgelaufen ist**

326 § 12a Absatz 5 KAG NRW sieht vor, dass Anlagen, für die aufgrund der bereits vor über 20 Jahren ein-
327 getretenen Vorteilslage keine Abgabe im Sinne der vorstehenden Absätze mehr erhoben werden kann,
328 als erstmalig hergestellte Anlagen gelten. Soweit an solchen Anlagen Ausbaumaßnahmen durchge-
329 führt werden sollen, sind die Vorgaben des KAG NRW für Straßenausbaumaßnahmen zu beachten.

330

331

332

333

334

335

336

337

ENTWURF

Sitzung des BVA am 15.02.2024

TOP 8.1 Beratung der Punkte 2, 3 und 7 des Antrags der CDU-Fraktion vom 17.01.2024;

hier: Punkt 2 „Kompensation der Kosten/Mehrausgaben, die durch die Sperrung der Rahmede-Talbrücke entstanden sind bzw. weiter entstehen“

Stellungnahme der Verwaltung:

Dem im Antrag vom 17.01.2024 vorgeschlagenen Beschluss kann aus Sicht der Verwaltung grundsätzlich gefolgt werden. Es wird allerdings vorgeschlagen, den Beschlussvorschlag geringfügig umzuformulieren (Ergänzungen in kursiven, unterstrichenen Zeichen):

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die vor dem Hintergrund der Sperrung der Rahmede-Talbrücke entstandenen Kosten/Mehrausgaben auch weiterhin vollumfänglich zu erfassen und bei der Autobahn GmbH, dem Bund und dem Land NRW geltend zu machen – bei weiterer Ablehnung auch auf juristischem Weg.

Begründung:

1. Erfassung der Kosten, die durch die Sperrung der Rahmede-Talbrücke entstanden sind

Die Rahmede-Talbrücke wurde am 02.12.2021 gesperrt. Bereits wenige Tage später hat die Stadtverwaltung damit begonnen, brückenbedingte finanzielle Belastungseffekte kostenrechnerisch zu erfassen. Den Berichten über die Ausführung des Haushaltes für die Ratssitzungen am 12.12.2022, 24.04.2023 und 25.09.2023 waren Aufstellungen zu den bekannten bzw. bis dato infolge der Brückensperrung realisierten Belastungseffekten beigefügt, so dass der Rat hierüber regelmäßig in Kenntnis gesetzt wurde. Im vierten Quartal 2023 konnte aufgrund des Cyber-Angriffs keine aktualisierte Berichterstattung erfolgen.

Die Kosten werden im laufenden Buchungsgeschäft durch die jeweils zuständigen Fachdienste erfasst und die Kostenaufstellung kontinuierlich fortgeschrieben. Eine aktuelle Aufstellung der zum Stichtag 31.12.2023 realisierten und der für die Folgejahre zu erwartenden finanziellen Belastungseffekte ist dieser Stellungnahme als Anlage beigefügt. Da die mit der Brückensperrung verbundenen Kosten somit bereits laufend erfasst werden, wird vorgeschlagen, den im Antrag vom 17.01.2024 formulierten Beschlussvorschlag diesbezüglich etwas umzuformulieren.

Bis Ende 2023 sind nach der Kostenerfassung rd. 2,4 Mio. € an konsumtiven und investiven Belastungen durch die Brückensperrung entstanden. Demgegenüber steht die im Jahr 2023 gewährte einmalige Sonderbedarfszuweisung des Landes NRW in Höhe von 1,25 Mio. € (siehe hierzu auch die Berichte über die Ausführung des Haushaltes zu den Ratssitzungen am 24.04.2023 und 19.06.2023). Somit verbleibt eine Gesamtbelastung für die Stadt Lüdenscheid bis Ende 2023 in Höhe von rd. 900.000 €.

In der beigefügten Anlage sind auch die zu erwartenden weiteren Belastungseffekte für die Jahre 2024 ff. aufgeführt. Diese beinhalten insbesondere die laufenden Betriebskosten sowie die Kosten des anschließenden Rückbaus des Ausweichstandortes Lüdenscheid-

Nord für den Rettungsdienst und den Brandschutz sowie die Personalkosten für „brückensperrungsbedingt“ eingerichteten zusätzlichen Stellen. Die zu erwartenden Belastungen belaufen sich auf rd. 1,6 Mio. Euro jährlich. Die Gesamtsumme ist abhängig vom Zeitpunkt der Wiederinbetriebnahme der Autobahnbrücke. Lediglich bzgl. der Belastungseffekte im Bereich des Rettungsdienstes über die Rettungsdienstgebühren kann von einer (anteiligen) Refinanzierung der Belastungen ausgegangen werden. Zudem werden – nach Abzug der hiermit in Verbindung stehenden Aufwendungen – in gewissem Umfang Entlastungsbeträge aus erhöhten Bußgeldeinnahmen erwartet, soweit diese Bußgelder der Stadt zufließen.

2. Geltendmachung der bereits realisierten und noch zu erwartenden Kosten

Der im Antrag enthaltene Beschlussvorschlag sollte auch bezüglich der Geltendmachung von Ansprüchen weiter gefasst werden. Derzeit ist zum einen noch nicht abschließend geklärt, auf welcher Grundlage ein Anspruch der Stadt auf Kostenerstattung juristisch durchsetzbar sein könnte, und zum anderen ist offen, ob Ansprüche gegenüber einem oder mehreren Anspruchsgegnern geltend zu machen wären. Dies könnte u.a. auch davon abhängen, um welche Art von entstandenen Kosten es sich handelt und ob es sich um Angelegenheiten des Bundes oder des Landes handelt. Weiterhin ist für den Fall, dass der Bund Anspruchsgegner ist, offen, ob etwaige Ansprüche an die Autobahn GmbH oder unmittelbar an den Bund zu richten sein werden.

Grundsätzlich finden derzeit und auch zukünftig weiterhin Gespräche auf verschiedenen Ebenen statt, um eine Erstattung der Kosten, die der Stadt Lüdenscheid durch die Sperrung der Rahmede-Talbrücke entstanden sind, ohne gerichtliche Klärung zu erreichen. Das jüngste Gespräch, das unter anderem auch die der Stadt Lüdenscheid entstandenen und entstehenden Kosten zum Gegenstand hatte, fand am 01.02.2024 in Berlin mit der Autobahn GmbH statt.

gez. Haarhaus

Bislang bekannte finanzielle Belastungseffekte infolge der Brückensperrung

Bearbeitungsstand: 07.02.2024

Konsumtiv - Bislang realisierte Belastungseffekte:

Produktnr.	Produktbezeichnung	Sachkonto-nr.	Bezeichnung	2022	2023 (vorläufig)	Stand 31.12.2023 gesamt	Erläuterungen
01.10.03	Bewirtschaftung von Bereitstellungs- immobilien (Eigenbedarf)	diverse	insb. Miet- und Energiekosten	5.504 €	803.508 €	809.012 €	Einrichtung und Betrieb des Ausweichstandorts für den Rettungsdienst und den Brandschutz im Lüdenscheider Norden*
01.10.06	Baubetreuung	diverse	insb. Instandh., Ingenieurleistungen				
01.02.05	Recht	52413-	Versicherungen				
02.04.05/ 02.04.06	Feuerwehr - Allgem. Gefahrenabwehr / Rettungsdienst	5011000	Beamtenbezüge	32.923 €	248.650 €	281.573 €	Bislang angefallene Mehrarbeitsvergütungen von vier Hauptamtlichen für die Besetzung eines zusätzlich vorzuhaltenden Tages-HLF sowie zusätzlich angefallene Bezüge in Zusammenhang zum Ausweichstandort Lüdenscheid-Nord
02.04.05	Feuerwehr - Allgem. Gefahrenabwehr	5237020	Erstattung für Einsatzkosten	3.965 €	10.466 €	14.431 €	Zur Aufrechterhaltung des Brandschutzes wurden die aufgrund der Verkehrssituation nur stark eingeschränkt erreichbaren Feuerwehrgerätehäuser Stadtmitte und Oberrahmede tagsüber mit 6 ehrenamtlichen Kräften besetzt (Aufwandsentschädigung und Erstattung Lohnausfall der privaten Arbeitgeber). Zusätzliche Kräfte wurden rund um den Sprengungstermin eingesetzt.
		5238050	Kostenerstattung für RD DRK	227.650 €	560.164 €	787.814 €	Beauftragung des DRK mit rettungsdienstlichen Leistungen, um notwendige personelle Kapazitäten für den Brandschutz aus dem städtischen Rettungsdienst zu generieren (in Zusammenhang zum Ausweichstandort Lüdenscheid-Nord sowie rund um den Sprengungstermin)
		5291165	Begleitung Brandschutz-bedarfspl.	17.702 €	0 €	17.702 €	Beauftragung eines Gutachters zur vorzeitigen Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans aufgrund der Auswirkungen der Sperrung der Rahmedetalbrücke
12.01.01	Planung von Verkehrsflächen und - anlagen, Verkehrslenkung	50-	Personalkosten	0 €	27.344 €	27.344 €	Bislang angefallene Mehrarbeitsvergütungen sowie angefallene Personalkosten für brückensperrungsbedingt eingerichtete zusätzliche Stellen
		52-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	26.028 €	72.546 €	98.573 €	Zusätzliche Aufwendungen für Straßenbeschilderung sowie Verkehrszählungen und weitere Planungsvorbereitungen
12.01.04	Straßenbau und -unterhaltung (Koordinierung und Finanzierung)	5242-	Unterhaltung Straßen STL	141.802 €	114.500 €	256.302 €	Sanierung Fahrbahndecke "Römerweg", "Olpendahl" (als Ausweichstrecke zur Bedarfsumleitung besonders belastet); Reparaturarbeiten "Fuelbecker Str.", "Brenscheider Str."; Herrichtung Umleitungsweg "Kalkofenweg"
diverse	-	diverse	-	27.037 €	33.917 €	60.954 €	Zusätzliche Aufwendungen für Dienstleistungen, zusätzliche Geschäftsaufwendungen sowie Steuer mindererträge
Summe				482.611 €	1.871.094 €	2.353.705 €	

Zu erwartende weitere Belastungseffekte (2024 ff.):

Produktnr.	Produktbezeichnung	Sachkonto-nr.	Bezeichnung	2024	2025	2026	2027	Summen	Erläuterungen
01.10.03	Bewirtschaftung von Bereitstellungsimmobilien (Eigenbedarf)	diverse	insb. Miet- und Energiekosten	307.500 €	307.500 €	307.500 €	386.100 €	1.308.600 €	Betrieb sowie die anschließende Demontage des Ausweichstandorts für den Rettungsdienst und den Brandschutz im Lüdenscheider Norden*
01.10.06	Baubetreuung	diverse	insb. Instandh., Ingenieurleistungen						
01.02.05	Recht	52413-	Versicherungen						
02.04.05/ 02.04.06	Feuerwehr - Allgem. Gefahrenabwehr / Rettungsdienst	5711000	Abschreibungen auf Sachanlagen	11.700 €	11.700 €	11.700 €	11.700 €	46.800 €	
02.04.05	Feuerwehr - Allgem. Gefahrenabwehr	5238050	Kostenerstattung für RD DRK	687.600 €	687.600 €	687.600 €	687.600 €	2.750.400 €	
		diverse	-	14.500 €	14.500 €	14.500 €	0 €	43.500 €	
02.04.05/ 02.04.06	Feuerwehr - Allgem. Gefahrenabwehr / Rettungsdienst	5011000	Beamtenbezüge	225.600 €	230.200 €	234.800 €	239.500 €	930.100 €	
12.01.01	Planung von Verkehrsflächen und -anlagen, Verkehrslenkung	50-	Personalkosten	111.100 €	113.400 €	115.600 €	117.900 €	458.000 €	Personalkosten für brückensperrungsbedingt eingerichtete zusätzliche Stellen*
12.01.02	Bewirtschaftung öffentl. Flächen, Parkraum, Sondernutzung, Gestattungsverträge	50-	Personalkosten	160.600 €	163.800 €	167.100 €	170.400 €	661.900 €	
12.01.04	Straßenbau und -unterhaltung (Koordinierung und Finanzierung)	50-	Personalkosten	65.500 €	66.800 €	68.100 €	69.500 €	269.900 €	
Summe								6.469.200 €	

* (anteilig) über die Rettungsdienstgebühren refinanzierbar

Dem gegenüberzustellen:

Produktnr.	Produktbezeichnung	Sachkonto-nr.	Bezeichnung	2022	2023	Stand 31.12.2023 gesamt	Erläuterungen
16.01.01	Allgemeine Finanzwirtschaft	4121100	Bedarfszuweisung A45	0 €	1.250.000 €	1.250.000 €	Einmalige Sonderbedarfszuweisung des Landes NRW zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen

Investiv - Bislang realisierte Belastungseffekte:

Produktnr.	Produktbezeichnung	Investitions-nr.	Bezeichnung	2022	2023 (vorläufig)	Stand 31.12.2023 gesamt
02.04.05	Feuerwehr - Allgem. Gefahrenabwehr	N 02040509	Mobiliar Ausweichstandort FW	2.309 €	28.818 €	31.126 €
02.04.06	Rettungsdienst	N 02040608	Mobiliar Ausweichstandort RD	4.450 €	23.396 €	27.846 €
Summe				6.759 €	52.213 €	58.973 €

Nachrichtlich: Haushaltsauswirkungen Brückenbauer-Büro

Produktnr.	Produktbezeichnung	2022	2023 (vorläufig)	Stand 31.12.2023 gesamt
01.11.01	Brückenbauer-Büro A45			
Summe städtische Aufwendungen		446.671 €	510.454 €	957.125 €
Summe Erträge durch Erstattungen		406.191 €	545.573 €	951.765 €

Hinweis: Mit der Autobahn-GmbH ist eine vollständige Übernahme der Kosten für Betrieb und Leistungen des Brückenbauer-Büros gegen Nachweis vertraglich vereinbart worden. Die sich anhand der aktuellen Summen ergebende Differenz zwischen den städtischen Aufwendungen und den erhaltenen Erstattungsleistungen ist auf zeitliche Diskrepanzen zwischen Aufwandsentstehung und der vierteljährlich erfolgenden Abrechnung und Erstattung durch die Gesellschaft zurückzuführen.

Nachrichtlich: Belastungen ohne unmittelbare Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

hier: Auswirkungen auf den Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid - STL - (Eigenbetrieb)

Bereich	Erläuterungen
Abfallentsorgung	Mehrkosten in Höhe von ca. 103.000 € (2022) bzw. ca. 107.000 € (2023) aufgrund von Mehraufwand bei der haushaltsnahen Erfassung von Papier, der Papiersammlung an Wertstoffsammelstellen sowie der Sammlung von Bioabfällen
Straßenreinigung und Winterdienst	Mehrkosten in Höhe von ca. 25.000 € je Saison für prophylaktische Winterdiensteinsätze auf der Umleitungsstrecke (außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des STL) zur Vermeidung zusätzlicher Rückstaus in das Stadtgebiet
Straßenbaumaßnahmen und Straßenunterhaltung	Sanierung der Fahrbahndecken auf als Ausweichstrecken zur Bedarfsumleitung besonders belasteten Straßen. Neben den o.g. Maßnahmen sind für die in 2022 durchgeführte Maßnahme "Vogelberger Weg" Kosten von rd. 75.000 € entstanden, aus der Maßnahme "Brockhauser Weg" sind bislang zusätzliche Kosten von ca. 123.000 € zu erwarten. Im Bereich der Straßenunterhaltung ist aufgrund von Fahr- und Wartezeiten sowie des aufgrund der Verkehrssituation eingeschränkten Beschaffung von Heißasphalt zur Beseitigung von Schlaglöchern ein finanzieller Schaden von insg. ca. 57.000 € jährlich anzunehmen.
Straßenunterhaltung und Grünpflege	Durch die eingeschränkte Erreichbarkeit von Spiel-, Bolz- und Sportplätzen sowie Grünanlagen entstehen Mehraufwendungen aufgrund von Fahr- und Wartezeiten von ca. 85.000 € jährlich.

Sitzung des BVA am 15.02.2024

TOP 8.1 Beratung der Punkte 2, 3 und 7 des Antrags der CDU-Fraktion vom 17.01.2024;
hier: Punkt 3 „Entmietung externer Büroflächen – Erarbeitung Raumkonzept“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die am 01.09.2023 in Kraft getretene Dienstvereinbarung Homeoffice legt fest, dass mobiles Arbeiten nur auf expliziten Wunsch der Beschäftigten ermöglicht wird. Bei Nutzung von Homeoffice prüft die vorgesetzte Person, ob Arbeitsplätze, die wegen Homeoffice temporär nicht besetzt sind, in Doppelbüros verlagert werden können, um das vorhandene Raumkontingent effizient auszunutzen. Eine Verpflichtung zur Tätigkeit im Homeoffice, um Raumbedarfe einzusparen, ist allerdings in der derzeitigen Dienstvereinbarung nicht vorgesehen. Vielmehr besteht der Anspruch, das Arbeiten in Präsenz attraktiv zu gestalten, damit der fachliche und kollegiale Austausch vor Ort erhalten bleibt.

Dies geht mit einer bedarfsgerechten Bereitstellung von Räumlichkeiten einher, die sowohl konzentriertes Arbeiten als auch Begegnungen fördern, anstatt sie durch überbelegte oder leere Büros zu erschweren. Dieser Anspruch, bedarfsgerechte Räume bereitzustellen, besteht auch abseits der „Homeoffice-geeigneten“ Tätigkeiten, für Tätigkeiten, die nur vor Ort stattfinden können.

Zurzeit werden Möglichkeiten erarbeitet, qualitative Raumbedarfe für verschiedene Tätigkeiten bei der Stadt Lüdenscheid zu erfassen und darstellen zu können. Eine Erhebung über die Nutzung des Homeoffice-Angebots ist frühestens für das IV. Quartal 2024, ein Jahr nach dem Inkrafttreten der DV Homeoffice, geplant. In diesem Zusammenhang soll dann ebenfalls erfasst werden, zu welchen Zeiten die meisten Beschäftigten anwesend sind.

Wie ein zukünftiges Raumkonzept bei der Stadt Lüdenscheid aussehen wird, steht noch völlig offen. Es sei aber darauf hingewiesen, dass eine Umfrage aus dem Jahr 2021 deutlich gezeigt hat, dass auf Seite der Beschäftigten ein eher geringes Interesse an alternativen Raumkonzepten und insbesondere Desk-Sharing vorherrscht, was auch dem Standpunkt des Personalrats entspricht.

Nichtsdestotrotz ist aus Personalentwicklungsperspektive ein neues Raumkonzept unerlässlich und erstrebenswert, da ein Großteil der Arbeit zunehmend in mehrfachbelegten Büroräumen stattfindet und durch fehlende Pausenräume und stetig ausgebuchte Besprechungsräume geprägt ist. Gleichzeitig sind temporär leerstehende Büroeinheiten festzustellen.

Grundsätzlich ist es so, dass die gleichen Techniken, die beim Homeoffice und dem mobilen Arbeiten zum Einsatz kommen, auch jetzt schon teilweise beim Desk-Sharing in einigen Abteilungen genutzt werden. Beispielsweise wird dies erfolgreich beim Fachdienst Verwaltungsmodernisierung seit etwa einem Jahr, einerseits aus Raumnot, andererseits zur Testung der Tauglichkeit des Konzepts, praktiziert. Es teilen sich derzeit fünf (bald sechs)

Organisatoren drei Arbeitsplätze (in zwei Büros). Die Mitarbeitenden haben weder eigene Büros, noch eigene Schreibtische. Private Utensilien (Kaffeetasse, Familienfoto, Headset) lagern in persönlichen Aufbewahrungsboxen. In der Praxis melden sich die Mitarbeitenden an einem PC in einem der „Flexbüros“ an, starten direkt Citrix und arbeiten auf der gewohnten Arbeitsoberfläche – unabhängig vom Standort. Die verbesserte Raumnutzung lässt sich für den Fachdienst Verwaltungsmodernisierung als Pilotprojekt prinzipiell bejahen. Die Vorgehensweise könnte – nach Abschluss der schriftweisen Einführungen und weiterer Tests – unter Umständen so auch auf weitere Bereiche in der Verwaltung ausgedehnt werden.

Zur gesamten Strategie gehört es natürlich auch, dass vorhandene städtische Immobilien auf eine mögliche Büronutzung untersucht werden. Vorhandene Ressourcen sollten unbedingt genutzt, Potentiale ausgeschöpft werden. Ob und in welcher Form ein Gebäude nutzbar ist, muss durch eine umfassende und gesamtheitliche Untersuchung betrachtet werden. Eventuell können auch neuartige Konzepte zur Möblierung zielführend sein, statt ein Gebäude umzubauen.

Die Gesamtüberlegungen sind als strategisches Projekt zu verstehen, an dem unterschiedliche Fachdienste zusammen mit dem PR eine Lösung erarbeiten müssen. Die reine Schaffung der technischen und räumlichen Möglichkeiten führt bei den Beschäftigten nicht automatisch zur Akzeptanz des „Verlustes“ des „eigenen“ Büros und könnte sich auch negativ auf Arbeitsmoral und Fachkräftegewinnung auswirken. Gleichzeitig kann es aber auch die Möglichkeit sein, um neue Fachkräfte für die Verwaltung der Stadt Lüdenscheid zu begeistern, um auf dem Arbeitsmarkt als attraktive, moderne Arbeitgeberin zu erscheinen.

Unter Berücksichtigung der technischen und räumlichen Möglichkeiten gilt es, eine optimale Lösung für die Nutzerinnen und Nutzer und deren Bedürfnisse, bei gleichzeitigem Blick auf eine wirtschaftliche und effiziente Raumausnutzung, zu erarbeiten. Die derzeitigen, vorstehend dargestellten Rahmenbedingungen machen eine kurzfristige Umsetzung nicht möglich, so dass die akut bestehenden Raumbedarfe derzeit temporär mit Brückenlösungen gedeckt werden müssen. Die Verwaltung hält es aber u.a. aus wirtschaftlichen Gründen ebenfalls für zwingend notwendig, neue Konzepte zu entwickeln, und hat daher im Entwurf des Haushaltssicherungskonzeptes die Reduzierung der Gebäudemiet- und Energiekosten durch Abbau von Büroflächen (neue Raumkonzepte, Nutzung Homeoffice-Effekt) als Maßnahme mit einem entsprechenden Einsparziel definiert (siehe Maßnahme Nr. 6). Darüber hinaus hat der Rat die Verwaltung am 22.01.2024 bereits beauftragt, ein Konzept zu erarbeiten, das – unter Einsatz neuer Raumkonzepte und der Nutzung des „Home-Office-Effektes“ und möglicher alternativer Arbeitszeitmodelle – spätestens ab 2029 zu einer deutlichen Reduzierung der Raumbedarfe und damit auch zu einer Reduzierung der Raumkosten der Verwaltung führt.

Insoweit wird der Antrag vom 17.01.2024 aus Sicht der Verwaltung als Vorschlag mit der gleichen Zielrichtung zum HSK-Vorschlag und zum Beschluss vom 22.01.2024 verstanden.

gez. Wagemeyer

Sitzung des BVA am 15.02.2024

TOP 8.1 Beratung der Punkte 2, 3 und 7 des Antrags der CDU-Fraktion vom 17.01.2024;
hier: Punkt 7 „Nachhaltige Investitionen in den Gebäudebestand (z.B. Energiekostensenkung durch verstärkte Nutzung von Photovoltaik für Mobilität, Wärme, Strom)“

Stellungnahme der Verwaltung:

Dem im Antrag vom 17.01.2024 vorgeschlagenen Beschluss kann aus Sicht der Verwaltung grundsätzlich gefolgt werden. Es wird allerdings vorgeschlagen, den Beschlussvorschlag geringfügig umzuformulieren (Ergänzungen in kursiver, unterstrichenen Zeichen; Streichungen in durchgestrichenen Zeichen):

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, ~~ein Konzept zur Umsetzung der~~ die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) ~~zu entwickeln~~ einzuhalten. Bei allen aktuell anstehenden Investitionen sind weiterhin Möglichkeiten zu prüfen, bei denen -z.B. durch die Installation einer Photovoltaik-Anlage- durch die Eigenerzeugung und -nutzung von Energie auf Dauer Kosten eingespart werden können.

Begründung:

Mit dem Aktionsprogramm Klimaschutz hat der Rat der Stadt Lüdenscheid am 30.09.2019 verschiedene Maßnahmen bezogen auf den energetischen Standard städtischer Liegenschaften beschlossen, wie z.B. Überprüfung der Energiestandards bei bestehenden städtischen Liegenschaften und deren Eignungen für eine energieeffizientere Ertüchtigung, Erhöhung der energetischen Standards bei städtischen Neubauten und städtischen Sanierungen, Überprüfung der Eignung von Dächern städtischer Liegenschaften für PV-Nutzung und Ausbau der PV-Nutzung auf städtischen Liegenschaften, wenn wirtschaftlich vertretbar und statisch möglich. Darüber hinaus verfolgt die Stadt Lüdenscheid das Ziel, bis zum Jahr 2040 eine treibhausgasneutrale Stadtverwaltung zu erreichen. Dieses Vorhaben wurde durch Beschluss des Rates der Stadt Lüdenscheid vom 07.02.2022 festgelegt.

Mit dem Gesetz für Erneuerbares Heizen – dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) beabsichtigt der Bund, den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen einzuleiten. Zielsetzung auf Bundesebene ist es, im Jahr 2045 klimaneutral zu sein. Dafür müsse Deutschland unabhängig von fossilen Brennstoffen werden, insbesondere beim Heizen. Darüber hinaus wurde das "Energieeffizienzgesetz vom 13. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 309)" auf Bundesebene veröffentlicht. Unter anderem Kommunen werden dazu angehalten, schrittweise aktivere Maßnahmen im Bereich Energieeinsparung zu ergreifen. Auch dieses Gesetz soll einen Beitrag zur Erreichung der deutschen Klimaziele leisten.

Die Zielsetzungen auf Bundesebene bleiben damit in zeitlicher Hinsicht hinter den lokalen Zielsetzungen der Stadt Lüdenscheid zurück. Insoweit sind die Gesetze natürlich zu beachten, im Hinblick auf den Lüdenscheider Fahrplan ist aber lediglich eine Orientierung an diesen Vorschriften möglich (z.B. an den jährlichen Zwischenzielsetzungen des Energieeffizienzgesetzes oder dem Meilenstein 2030 des deutschen Klimaschutzgesetzes), praktisch aber ein strafferes Vorgehen notwendig.

Zur Verwirklichung der vom Rat vorgegebenen Zielsetzungen plant die Verwaltung, Einsparungen fossiler Energien in den Bereichen Strom und Wärme vorzunehmen sowie erneuerbare Energien zu implementieren. In allen Planungen für Neubauprojekte, wie z.B. dem Neubau der hauptamtlichen Feuer- und Rettungswache oder der Grundschule Lösenbach werden regenerative Energien berücksichtigt. Das gleiche gilt für umfangreiche Sanierungsmaßnahmen wie z.B. dem aktuell laufenden Umbau der „Alten Post“. Der Neubau der Musikschule hat aus bekannten Gründen zunächst keine PV-Anlage erhalten, wird aber entsprechend nachgerüstet.

Bei allen anstehenden Dachsanierungen werden mindestens die Anschlüsse für die spätere Nachrüstung von PV Anlagen bereits eingeplant. Bei sämtlichen anstehenden Investitionen sollen Möglichkeiten geprüft werden, durch Maßnahmen wie beispielsweise die Installation von Photovoltaik-Anlagen langfristig Kosten durch die Eigenproduktion und -nutzung von Energie einzusparen. Unabhängig von konkreten Investitionsmaßnahmen verfolgt die Verwaltung den Ausbau von PV-Anlagen für alle städtischen Gebäude weiter. So wird die Umsetzung einer PV-Anlage auf dem Rathausdach – trotz der bislang bestehenden statischen Probleme – weiter untersucht, da die Umsetzung einen hohen Nutzen verspricht.

Zum 01.01.2024 hat die Verwaltung einen Energiemanager eingestellt, welcher ein Energiemanagementsystem für städtische Liegenschaften aufbauen soll, welches unter anderem die Vorbereitung zielgerichteter Investitionen bei Sanierung und Neubau und die Erarbeitung nachhaltiger Konzepte, zusammen mit dem Fachbereich Umwelt und Klima, unterstützen soll, um insbesondere die städtischen Objekte mit den größten Verbräuchen zu überprüfen und zu optimieren.

Mit den bestehenden Beschlüssen und Zielsetzungen und den eingeleiteten Umsetzungsschritten befindet sich daher der Beschluss nach Einschätzung der Verwaltung bereits in Umsetzung.

Bei allen anstehenden und zukünftigen Planungen ist allerdings zu berücksichtigen, dass nicht jede Sanierungs- und Unterhaltungsmaßnahme idealtypisch verläuft, ausreichend geplant werden kann und häufig auch sicherheitsrelevante Ad-hoc-Maßnahmen zu treffen sind, bei denen dann keine umfassende Berücksichtigung sämtlicher Zielsetzungen erfolgen kann.

In Bezug auf Fördermöglichkeiten ist zu differenzieren: PV-Anlagen werden durch den Nullsteuersatz der Umsatzsteuer oder durch eine gestiegene Einspeisevergütung unterstützt. Seitens der KfW gibt es die Möglichkeit vergünstigter Kredite, was eine Unterstützung, aber keine klassische Förderung darstellt. Echte Förderungen sind hingegen rar; im Hinblick auf das Landesförderprogramm *progres.nrw*, mit den Bausteinen zur Förderung der Installation und den Ausbau von PV-Anlagen, wurde mit Information vom 22.11.2023 angekündigt, dass es im Jahr 2024 aufgrund der angespannten Haushaltslage des Landes vorerst nicht weitergeführt werden kann. Derzeit ist das Programm ausgesetzt.

gez. Haarhaus